OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154670/2/VG

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, wohnhaft in B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzerdorf im Kremstal vom 17. Dezember 2025, GZ: 030-05-02-2025-04/01, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ist Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. aaa, KG C__, auf dem eine eingeschoßige Hütte in Holzbauweise mit einem L-förmigen Grundriss und einer bebauten Gesamtfläche von ca. 43 m² und Außenabmessungen von ca. 11,00 m Länge und ca. 3,20 m Breite im Westen bzw. ca. 4,50 m in Osten und einem Pultdach mit einer Firsthöhe von ca. 2,50 m errichtet ist. Zur näheren Veranschaulichung dieser Hütte wird auf die dem angefochtenen Bescheid angeschlossene Fotodokumentation (Anlage ./A) verwiesen.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als Grünland gewidmet, das für die Nutzung Land- bzw. Forstwirtschaft bestimmt ist. Der Bf betreibt keine Land- bzw. Forstwirtschaft.

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (in der Folge: belangte Behörde) wurde dem Bf gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 aufgetragen, diese konsenslos errichtete Hütte zu beseitigen und den vorigen Zustand, der Grünlandnutzung entsprechend, wiederherzustellen.

Für die verfahrensgegenständliche Hütte liegt kein Baukonsens vor.

Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück wurde im Jahr 1969/70 eine Holzhütte erbaut. Da die Holzhütte schon in sehr schlechtem Zustand war, wurde sie vom Bf abgerissen. Der Bf möchte den nunmehr vorhandenen vom ihm so bezeichneten „Geräteschuppen“ gerne weiter nutzen, weil er das verfahrensgegenständliche Grundstück als Gemüse- und Obstgarten weiterhin betreiben möchte. Auch wäre dieser „Geräteschuppen“ für ihn als provisorische Bauhütte für diverses Material praktisch, weil er sein Wohnhaus (das sich nicht auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindet, Anm.) demnächst renovieren möchte.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage, insbesondere aus den eigenen Angaben des Bf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da der maßgebliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage feststeht und hier ausschließlich eine nicht komplexe Rechtsfrage zu klären ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Im Beschwerdefall ist unzweifelhaft davon auszugehen, dass die zu beseitigende Hütte in rechtlicher Hinsicht ein Gebäude (und damit eine bauliche Anlage im Sinne des § 49 Oö. BauO 1994 darstellt). Bereits nach der Oö. BauO 1875 war die Errichtung von Gebäuden bewilligungspflichtig. Auch die nachfolgenden Bauordnungen sahen für die Errichtung von Gebäuden entweder die Bewilligungs- bzw. die Anzeigepflicht vor. Wenn der Bf vorbringt, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück bereits im Jahr 1969/70 eine Holzhütte erbaut wurde, dann übersieht er, dass auch dafür kein Baukonsens vorliegt. Davon abgesehen wäre ein solcher durch den erfolgten Abriss auch nicht mehr gültig.

Wie bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend ausgeführt hat, dürfen gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung iSd § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kommt im Beschwerdefall nur eine Nutzung für die Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 gewidmet ist. Dabei muss es sich um eine aktive Landwirtschaft (bzw. Forstwirtschaft) handeln, wobei zumindest ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb vorliegen muss. Ein Hobbybetrieb reicht nicht aus. An die dafür maßgeblichen Kriterien ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil verhindert werden soll, dass die Bestimmungen über die Flächenwidmung dadurch umgangen werden, dass jemand lediglich einem Hobby und nicht einer zumindest nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und auf diese Weise die für die Landwirtschaft bestimmten Grundflächen zersiedelt (siehe etwa VwGH 29.1.2006, 2006/05/0297). Der vom Bf angeführte Betrieb eines Obst- und Gemüsegartens auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück erfüllt diese Kriterien in rechtlicher Hinsicht unzweifelhaft nicht. Auch die Nutzung der Hütte als provisorische Bauhütte für ein auf einem anderen Grundstück befindliches Wohnhaus ist vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 nicht zulässig.

Der Bf betreibt daher keine Land- und/oder Forstwirtschaft im baurechtlichen Sinn, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige bauliche Anlagen im Grünland fehlt.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Beseitigung der gegenständlichen Hütte aufgetragen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr liegt zur hier relevanten Bestimmung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die Anwendung auf den konkreten Einzelfall warf keine über den Anlassfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch